

Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin – verantwortungsbewusst und vorbildlich

Vom pädagogischen Standpunkt betrachtet ist auch das Angeln ein Erziehungsmittel... Wie bei jedem anderen Mittel gibt es selbstverständlich auch hier keine Erfolgsgarantie. Mit Blick auf die Ergebnisse der Forschung* über ähnliche Erziehungsmittel kann man aber davon ausgehen, dass das Angeln unter günstigen Rahmenbedingungen einen Beitrag zur Erfüllung einiger zentraler Erziehungsaufgaben leisten kann. Es ist anzunehmen, dass es sogar ein verhältnismäßig erfolgsversprechendes Erziehungsmittel ist.

Das Angeln – sachgerecht ausgeübt – eignet sich als Erziehungsmittel möglicherweise sogar besser als andere Tätigkeiten. Als Angler nimmt man nicht nur von der Natur oder betrachtet sie als Mittel der Unterhaltung, sondern man dient ihr und pflegt sie. Das setzt ein erhebliches biologisches und ökologisches Wissen, solide Kenntnisse über Gewässer und ihre Reinhaltung sowie physikalisches und technisches Verständnis voraus. Durch die Einblicke in den Kreislauf des Lebens, die das Angeln mit sich bringt, kann es vor sentimental Naturschwärmerie und wirklichkeitsernen Idealisierungen der Tierwelt bewahren. Jugendliche haben über das Angeln u. a. die Möglichkeit, realistische Vorstellungen über die Gewinnung von Nahrungsmitteln und deren Herkunft zu erlangen.

So ist gerade durch die enge Vertrautheit mit den Vorgängen in der Natur zu erwarten, dass ihr Eigenwert erlebt, die Ehrfurcht vor dem Leben geweckt und der Wille zur Erhaltung seiner Vielfalt gestärkt wird. Je früher die Kinder mit der Natur vertraut werden, desto besser. Denn die Ergebnisse der Forschung deuten darauf hin, „dass wohlende Naturerfahrung, vor allem aus früher Kindheit, noch am ehesten als Antrieb zur Natur- und Landschaftserhaltung zuordnet werden kann“.

Neben der erzieherischen Aufgabe muss sich der Jugendwart/in auch den rechtlichen Aspekten der Aufsichtspflicht stellen. Laut Gesetz haben die Eltern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht und die Pflicht, ihr Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthaltsort zu bestimmen. Diese Rechte und Pflichten können nach den Gesetzen teilweise delegiert werden. Wenn Eltern uns also ihre Kinder anvertrauen, delegieren sie ebenfalls einen

Teil ihrer Aufsichtspflicht. Zwischen Eltern und dem Verein besteht ein Vertragsverhältnis. Dies wird bereits deutlich durch Abgabe der Beitrittserklärung an den Vorstand. Aber schon das stillschweigende Einverständnis der Eltern und des Vereins, dass das Kind an den Veranstaltungen teilnehmen darf, führt bereits zu diesem Vertragsverhältnis.

„Auf-Sicht“ heißt in der Praxis:

1. Darauf achten, dass die Kinder und Jugendlichen weder selbst zu Schaden kommen noch anderen Schaden zufügen.
2. Die Kinder eingehend über die möglichen Gefahren belehren und prüfen, ob die Belehrungen auch verstanden und befolgt werden.
3. Ständig wissen, wo die Kinder sind, was sie tun und Gefahren vorausschauend erkennen.

Wichtige Fragestellung zur Aufsichtspflicht:

• Eingrenzung der Aufsichtspflicht

Prinzipiell besteht diese Möglichkeit schon. Wichtig ist allerdings, dass die Eltern davon wissen und der Regelung auch zustimmen. Diese Eingrenzungen können z.B. in der Anmeldung enthalten sein. Ein Beispiel für längerfristige Maßnahmen: „Es kann keine Haftung übernommen werden, wenn das Kind sich aus der Heim-/Lagerordnung heraus begibt und den Anordnungen der Gruppenleiter trotz wiederholter Aufforderung nicht Folge leistet“.

• Aufsichtspflicht von 0 bis 24 Uhr

Bei längeren Freizeiten hat der/die Jugendleiter/in ab dem Zeitpunkt des Treffens bis zur schriftlich mitgeteilten Rückkehr von den Eltern die Pflicht zur Beaufsichtigung delegiert bekommen. (=> dies hat z.B. auf Zeltlagern die Folge, dass eine Nachtwache und Kontrollgänge erforderlich sind.) Normalerweise reicht es aber, wenn der/die Jugendleiter/in bei Gefahr erreichbar ist, doch es genügt nicht, wenn man die Kinder zu einer bestimmten Zeit ins Bett schickt, aber nicht kontrolliert, ob sie das auch wirklich befolgen.

- **Aufsicht bei einer zeitlich begrenzten Veranstaltung**

Wenn z.B. ein Übungsabend um 18 Uhr beginnt, so beginnt die Aufsichtspflicht des/der Jugendleiters/in bzw. Trainers/in schon ca. 1/4 Stunde von Beginn der Veranstaltung. Um einen Haftungsausschluss vor dieser Zeit zu erreichen, muss man den Eltern die Uhrzeit mit dem Zusatz, „Vorher können wir keine Haftung übernehmen.“ mitteilen.

Wird der Jugendliche vom Jugendleiter/Trainer von einer Veranstaltung ausgeschlossen, endet damit nicht die Aufsichtspflicht. Ebenso kann ein Jugendlicher nicht daran gehindert werden, eine Veranstaltung vor Ende zu verlassen. In beiden Fällen ist es wichtig, ihn unter Zeugen zu belehren, dass außerhalb der Veranstaltung keine Haftung übernommen wird. Auf einer Ferienfahrt sieht es anders aus: Hier kann man Teilnehmer/innen nur mit Einverständnis der Eltern (auf deren Risiko) oder unter Begleitung nach Hause schicken.

- **Vertretung des Jugendleiters**

Der/Die Jugendleiter/in kann sich ohne Probleme von einem anderen volljährigen Mitarbeiter/in der Freizeit vertreten lassen. Der Jugendleiter kann die von den Eltern übernommenen Pflichten weiterdelegieren. Sollte kein anderer Mitarbeiter vorhanden sein, so darf sich der/die Jugendleiter/in nur vertreten lassen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Er muss dann den bestgeeigneten Gruppenangehörigen als Vertreter/in bestimmen und den anderen mitteilen warum er die Gruppe verlässt und wer sein Vertreter ist. Er muss der Gruppe genaue Anweisungen geben, was zu geschehen hat, was nicht geschehen darf, wo er zu erreichen ist und wann er vermutlich wieder zurück ist. Der/Die Jugendleiter/in darf Jugendliche zur Erledigung von Aufträgen von der Gruppe wegschicken. Er muss jedoch darauf achten, dass sie von ihrer Reife und ihrer Erfahrung her der Aufgabe gewachsen sind. Außerdem ist es sinnvoll, nie einen einzelnen Jugendlichen alleine wegzuschicken.

- **Wie viele Betreuer/innen braucht man ?**

Es wird im Allgemeinen vorausgesetzt, dass ein Verhältnis von **EINEM** (volljährigen) Betreuer auf **ZEHN** Kinder nicht überschritten werden darf.

Bei besonderen Ausflügen und Freizeiten (z.B. Klettern, Schwimmen, Skifahren, Angeln) ist aber ein Verhältnis von 1:5 erforderlich und angebracht. Es lässt sich allgemein sagen, dass man mit Betreuern nicht sparsam sein sollte, da man durch eine genügende Anzahl im Schadensfall besser abgesichert ist.

Haftung

Wer die Aufsichtspflicht übernommen hat, haftet auch für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Diese Haftung tritt aber nur dann ein, wenn der /die Jugendleiter/in seine/ihre Aufsichtspflicht verletzt hat. Sollte ein Schaden eintreten, obwohl er/sie seinen/ihren Pflichten nachgekommen ist, wird ihm/ihr schwerlich eine Verletzung seiner/ihrer Aufsichtspflicht nachgewiesen werden können. Für einen derartigen Schaden müssen er/sie und sein/ihr Verein nicht haften, weil sie nicht die Verpflichtung übernommen haben, „Schaden unter allen Umständen“ abzuwehren.

Strafrecht und Zivilrecht

Auch bei der Haftung gibt es „zwei Seiten“: die strafrechtliche und die zivilrechtliche Haftung.

Wenn z.B. ein Jugendleiter/in mit seiner/ihrer Gruppe einen Verkehrsunfall hatte, weil er/sie bestimmte Regeln nicht beachtet hat, so wird er/sie strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen wegen Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften, wegen Körperverletzung der Jugendlichen, usw.

Zivilrechtliche Folgen können sich von Seiten der Eltern her ergeben, z. B. Schmerzensgeld, Rente für den verunglückten Jugendlichen.

Voraussetzungen für das Entstehen einer Schadensersatzpflicht

Der Schaden muss durch die Handlung oder die Unterlassung eines Menschen zustande gekommen sein. Dies kann entweder durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstanden sein. Vorsatz tritt ein, wenn der Handelnde bewusst etwas getan bzw. unterlassen hat.

Fahrlässig handelt derjenige, der die notwendige Sorgfalt außer Acht lässt. Wie groß diese Sorgfalt sein

muss, richtet sich nach dem Einzelfall. Wichtig ist hierbei vor allem eine gute und genaue Vorbereitung der Veranstaltung. Außerdem kann der /die Jugendleiter/in nicht alles erlauben, was die Eltern können, er/sie handelt dann unter Umständen bereits fahrlässig.

Wer haftet im Schadensfall?

Haften tut in der Regel der, der von den Eltern die Aufsichtspflicht delegiert bekommen hat. Bei rechtsfähigen Vereinen (e.V.) ist dies der Verein, also ist er verpflichtet, Aufsicht zu führen.

Der/Die Jugendleiter/in übt diese Aufsichtspflicht im Namen des Vereins aus. Der Verein ist aber gleichzeitig verpflichtet, seine Jugendleiter/innen nach bestem Wissen und nach ihren Fähigkeiten auszuwählen. Es sollte immer ein Volljähriger anwesend sein. Wenn außerdem auch Minderjährige als Leiter/in mitgehen, so ist auf jeden Fall die Erlaubnis der Eltern einzuholen. Der/Die Jugendleiter/in kann aber unter bestimmten Umständen auch zur Haftung herangezogen werden. Außerdem „haftet“ er/sie höchstwahrscheinlich innerhalb des Vereins und muss Konsequenzen aus seinem Handeln ziehen.

Es können jedoch auch Minderjährige zur Verantwortung herangezogen werden, wenn sie „die Erkenntnis der Verantwortung erforderliche Einsicht besitzen“. Kinder unter 7 Jahren besitzen diese Einsicht noch nicht. Minderjährige unter 18 Jahren sind für Schaden nur begrenzt haftbar.

* Prof. Dr. Wilfried Bos, Institut für Schulungsentwicklungsorschung der Universität Dortmund

Privatdozent Dr. Siegfried Uhl, Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung an der Pädagogischen Hochschule Erfurt

Die Anglervereine und -verbände sind also gut beraten, Zeit und Geld in die Jugendarbeit zu investieren und dafür ihre besten Mitglieder einzusetzen. Die Qualität des Ergebnisses hängt in hohem Maß von der Qualität der Ausbilder/innen ab. Eine alleinige „Do-it-yourself“-Ausbildung durch vielleicht wenig sachkundige oder wenig verantwortungsbewusste Angler außerhalb der Vereine dürfte mehr Schaden als Nutzen bringen. (dz)

